

## **Allgemeinzuteilung für Testsignalsender zur Selbstüberprüfung von Transpondersignalempfängern in Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen auf der Frequenz 1090 MHz**

Auf Grund des §55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird hiermit die Frequenz 1090 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Testsignalsender zur Selbstüberprüfung von Transpondersignalempfängern in Systemen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen zugeteilt.

### **1. Frequenznutzungsparameter**

Sendefrequenz: 1090 MHz

Maximale effektive Strahlungsleistung: 20 nW (-47 dBm)

Maximale Bandbreite: 20 MHz

Der Testsignalsender darf ausschließlich zur Überprüfung der einwandfreien Funktion des Empfangswegs der BNK-Anlage eingesetzt werden (Empfangsantenne-Antennenzuleitung-Empfangsfunkgerät-Auswertesystem). Er muss in unmittelbarer Nähe der Empfangsantenne positioniert sein.

Das Testsignal kann in seiner Struktur derjenigen eines in der Luftfahrt verwendeten üblichen Transpondersignals des Sekundärradarsystems (SSR) entsprechen. Die sich aus der Pulsfolge des Testsignals ergebenden Informationen müssen dabei so gewählt werden, dass das Testsignal weder von einem SSR-Empfänger der Flugsicherung noch von einem Empfänger eines sich in der Umgebung befindlichen Luftfahrzeugs als gültiges Transpondersignal ausgewertet werden kann.

### **2. Befristung**

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

### **Hinweise:**

1. Die Frequenz 1090 MHz ist die Sendefrequenz von Transpondern des SSR-Systems der zivilen Luftfahrt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit der Funkverbindung. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch bestimmungsgemäße Frequenznutzungen der genannten Frequenz.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.